



31.10.2019

Stadt Bad Rappenau

Kalkulation Verwaltungsgebühren



Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Öffentliche Leistung	3
4. Gebührenfähige Kosten	4
4.1. Personalkosten.....	5
4.2. Sachkosten.....	5
4.3. Gemeinkosten	6
5. Kalkulationsmethoden	7
6. Gebührenarten.....	8
6.1. Festbetragsgebühr.....	9
6.2. Zeitgebühr	10
6.3. Wertgebühr	11
6.4. Rahmengebühr	12
7. Kostenüberschreitungsverbot.....	13
8. Ermessensentscheidungen.....	14



1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Stadt Bad Rappenau erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörde zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Schuster sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KAG). Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden, wobei in Abweichung dazu die kalkulatorischen Zinsen im Anwendungsbereich des KAG nicht ansatzfähig sind. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Stadt Bad Rappenau liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.



4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGebG). Nicht gebührenfähig sind Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband für bereits im Ruhestand befindliche Beamte, sowie Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Letztere sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Stadt Bad Rappenau ermittelt worden, die die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGebG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Wie die Verwaltung mitgeteilt hat, entsprechen diese Kosten nicht mehr dem aktuellen Stand. Die KGSt habe im Bericht M 9/2018 die Kosten eines Arbeitsplatzes fortgeschrieben, die Stadt Bad Rappenau ist Mitglied der KGSt und hat uns die Werte dieser Materiale zur Verwendung in dieser Kalkulation mitgeteilt. Die bisher angegebene Sachkostenpauschale verringerte sich danach auf 9.650 €. Bereinigt wurde die Sachkostenpauschale lediglich um die enthaltene kalkulatorische Verzinsung, da diese nach § 11 Abs. 2 KAG nicht angesetzt werden darf. Nach dieser Bereinigung verbleibt ein ansetzbarer Betrag in Höhe von 8.000 € (bisher 13.000 €). Sofern am jeweiligen Arbeitsplatz lediglich Standardsoftware eingesetzt wird, ist der Betrag um 900 € verringert worden.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeitern geteilt.



4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (so genannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für die Stadt Bad Rappenau ein Zuschlag im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **30 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt; bei Sachgebietsleitern wurden 20 % berücksichtigt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.



5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$$\text{Ø-Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{Ø-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung}$$

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren.



6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.



6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel-, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebährentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Stadt Bad Rappenau soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.



6.3. Wertgebühr

Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 LGebG). Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Dadurch ist gewährleistet, dass das wirtschaftliche oder sonstige Interesse berücksichtigt wird.

Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. Durch Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ergibt sich der anzusetzende Gebührensatz. Die Kostenermittlung kann entweder durch Ermittlung der jeweiligen Anteile aus den gesamten Jahreskosten der beteiligten Mitarbeiter oder durch Multiplikation des gewichteten Stundensatzes mit der mittleren Bearbeitungszeit und der Anzahl von Fällen erfolgen.

Wertgebühr mit Mindestgebühr

Je nach Gebührentatbestand kann sich bei einer ausschließlich maßstabsbezogenen Bemessung eine Gebühr ergeben, die deutlich unter den konkret durch die öffentliche Leistung verursachten Kosten, teilweise sogar unter den Einzugskosten liegt. Um zumindest eine Kostendeckung zu erreichen, kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden, die nur dann greift, wenn sie durch die maßstabsbezogene Gebühr unterschritten würde.

Grundlage für die Kalkulation dieser Gebühr ist der durchschnittliche Mindestaufwand für die öffentliche Leistung. Dieser wird als Mindestgebühr festgesetzt. Damit keine Kostenüberdeckung entsteht, sind die auf die Mindestgebühr bezogenen Einnahmen und Bemessungseinheiten abzuziehen, bevor die normale maßstabsbezogene Gebühr ermittelt wird.



6.4. Rahmengebühr

Werden Rahmengebühren kalkuliert, kommt es darauf an, ob die Kommune auf entsprechende Erfahrungswerte, insbesondere auf einen bestimmten Gebührenrahmen aus der Vergangenheit zurückgreifen kann. Ist dies der Fall, kann die Rahmengebühr anhand der Fallzahlen und des durchschnittlichen Gebührenaufkommens pro Fall der letzten Jahre kalkuliert werden. Bei der Ermittlung der Gebührensätze muss hier mit dem Einsatz von Äquivalenzziffern operiert werden.

Soll eine Rahmengebühr neu eingeführt werden, sodass keine Erfahrung aus der Vergangenheit besteht, so ist die zu verwendende Unter- und Obergrenze im Wege einer wertenden Entscheidung festzusetzen und die zu erwartende durchschnittliche Ausschöpfung im Wege einer Prognose zu schätzen.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die Rahmengebühren als besonders geeignet betrachtet, um der Vielgestaltigkeit der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Einzelfälle gerecht zu werden, sind bei deren Anwendung in der örtlichen Praxis besondere Schwierigkeiten festzustellen. Dies ist beispielsweise bei der erschwerten sachgerechten Ermessensausübung und bei der fehlenden Kontrollmöglichkeit/Nachvollziehbarkeit durch den Gebührenzahler der Fall. In der Praxis werden häufig Rahmengebühren in Richtung der unteren Grenze und mit vorher definierten Werten festgesetzt, um ein mögliches Misstrauen in die Entscheidung zu vermeiden. Weiter ist festzustellen, dass abteilungsintern Festbetragsgebühren definiert werden oder die Bemessung nach Zeitaufwand erfolgt, womit faktisch eine Festbetrags- bzw. Zeitgebühr erhoben wird.

Der Einsatz der Rahmengebühr ist daher weniger zu empfehlen. Im Gebührenverzeichnis zum Satzungsmuster des Gemeindetags sind trotzdem noch eine Reihe von Tatbeständen mit Rahmengebühren enthalten. Dies ist dadurch begründet, dass das neue Satzungsmuster aus dem bisherigen Muster fortentwickelt wurde, welches an diesen Stellen bereits Rahmengebührensätze enthielt. Dies war auf Basis der Rechtslage vor der Gesetzesänderung auch sinnvoll, zumal damals nicht so präzise zu kalkulieren war. Das Satzungsmuster ist nicht bindend, Abweichungen sind möglich und auch zu empfehlen.



7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 31.10.2019

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)	16	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	31
Anlage 2	Personalkosten	33
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze	35
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	36
Anlage 5	Jahresarbeitszeit in Stunden	37
Anlage 6	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	38

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
A	Allgemeines & Archiv & Ausdrucke / Fotokopien				
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	14,90 €/ZE	14,50 €/ZE	2 - 10.000 €	2
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist			3 - 150 €	3
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			1/10 - volle GEB, mind. 3 €	1
	- Zurücknahme eines Antrags			1/10 - 1/2 GEB, mind. 3 €	37
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.			3 - 55 €	4
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen			3 - 750 €	6
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist			3 - 750 €	14.2.1
	- Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz				
2	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	16,78 €/ZE	16,50 €/ZE		UVwG
3	Archivwesen				
3.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	13,24 €/ZE	13,00 €/ZE		
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken				
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen				
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) Für örtliche Organisationen und Vereine sowie für wissenschaftliche Arbeiten werden keine Gebühren erhoben.				
3.2	Ausstellung von Archivurkunden	7,17 €/Fall	7,00 €/Fall		
4	Ausdrucke & Fotokopien				
4.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.			0,50 - 3,00 €	30.2
4.1.a	für die erste Seite	2,98 €	2,90 €	1 - 3 €	
4.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,99 €	0,90 €	0,50 €/Seite	
4.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,49 €	1,40 €	1 - 2 €	
4.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	5,14 €/Ausschnitt	5,00 €/Ausschnitt		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
B	Baurecht & Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen & Bestattungsrecht				
	Wenn Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, sind den Bauwerkskosten die Kostenkennwerte (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) der BKI Baukosten Teil 1, bezogen auf den Bruttorauminhalt (BRI nach DIN 277, a + b + c), zugrunde gelegt. Die angegebenen Kostenkennwerte werden mit dem Regionalfaktor der Stadt Bad Rappenau multipliziert. Die Umsatzsteuer gehört zu den Baukosten, ebenso wie etwaige Eigenleistungen. Die ermittelten Kosten werden auf volle 1.000 € aufgerundet. Die Kostenkennwerte werden jährlich angepasst. Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Garagen / Tiefgaragen für notwendige Stellplätze werden nicht gesondert berechnet.				
5	Baurecht				5
5.1	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	57,98 €/Fall	57,00 €/Fall	25,00 €/Fall	5.1.1
5.2	Ausleihen von Akten (bei Abholung)	32,63 €/Fall	32,50 €/Fall		5.1.2
5.3	Zurücknahme / Ablehnung / Zurückweisung eines Antrags				5.1.5
5.3.a	im Anfangsstadium der Bearbeitung		3/10 der Geb.	3/10 der Geb.	5.1.5.1
5.3.b	im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung		5/10 der Geb.	5/10 der Geb.	5.1.5.2
5.3.c	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	16,31 €/ZE	16,00 €/ZE		
	<i>Baugesetzbuch: Vorkaufsrecht</i>				33
5.4	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)				33.1
5.4.a	für bis zu 50.000 € Vertragswert	36,66 €/Fall	36,50 €/Fall	10 € zzgl.	33.1.1
5.4.b	von 50.000 bis 500.000 € Vertragswert	54,99 €/Fall	54,00 €/Fall	1 € / 5.000 € weitere	
5.4.c	über 500.000 € Vertragswert	73,32 €/Fall	73,00 €/Fall	Vertragswert	33.1.2
5.5	Stadtentwässerung Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Anlage in angeschlossenen Grundstücken	0,321 ‰	0,32 ‰	der Baukosten 0,3 ‰ der Baukosten des Gebäudes, mind. 25 €	31 31.1.1
5.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	38,07 €/Fall	38,00 €/Fall		
5.7	Kenntnisgabeverfahren				5.6
5.7.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)			0,5 ‰ der Baukosten zzgl. 25 € je anzuhörendes Angrenzergrundstück	5.6.3
5.7.1.a	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,407 ‰	0,40 ‰		
5.7.1.b	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.)	125,28 €/Fall	125,00 €/Fall		
5.7.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	31,32 €/Fall	31,00 €/Fall		
5.7.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	23,16 € /Nachbar	23,00 € /Nachbar	25 € / Angr.	5.6.3
5.7.4	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	86,97 €/Fall	86,00 €/Fall	80,00 €/Fall	5.6.1
5.8	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	17,30 €/ZE	17,00 €/ZE	50 € / Std., mind. 100 €	5.6.2
5.9	Abgeschlossenheitsbescheinigung				5.2
5.9.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)				5.2.1
5.9.1.a	für die ersten beiden Fertigung je bescheinigte Wohneinheit	71,86 €/Wohnung	71,00 €/Wohnung	50 €	5.2.1.1
5.9.1.b	weitere Fertigungen (Planhefte)	61,60 €/Fall	61,00 €/Fall	30 €	5.2.1.2

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
5.10	Bauvoranfrage				5.5
5.10.a	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	16,31 €/ZE	16,00 €/ZE	50 € / Std	5.5.1
5.11	Baugenehmigungsverfahren				
5.11.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)				5.3.1
5.11.1.a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	mind. 261,08 €/Fall *)	6,00 %, mind. 260,00 €/Fall	5 % der Baukosten, mind. 100 €	
5.11.1.b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	16,31 €/ZE	16,00 €/ZE	50 € / Std, mind. 75 €	5.3.2
5.11.2	Genehmigung von Werbeanlagen			50 € / Std	5.3.3
5.11.2.a	Genehmigung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung		30 € / m ² Ansichtsfläche, mind. 195,00 €		
5.11.2.b	Genehmigung von Werbeanlagen als selbständige gewerbliche Nutzung		150 € / m ² Ansichtsfläche, mind. 195,00 €		
5.11.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	16,31 €/ZE	16,00 €/ZE	50 € / Std	5.3.4
5.12	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)				5.3.6
5.12.a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	mind. 195,81 €/Fall *)	4,00 %, mind. 195,00 €/Fall	3 % der Baukosten, mind. 100 €	
5.12.b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	16,31 €/ZE	16,00 €/ZE	50 € / Std, mind. 75 €	5.3.7
5.13	Nachträgliche Genehmigung wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte		doppelte Gebühr von Nr. 5.11 bzw. 5.12	doppelte Gebühr von Nr. 5.3.1/2, mind. 200 €	5.3.5
5.14	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	16,31 €/ZE	16,00 €/ZE	¼ der Geb., mind. 50 €	5.5.2
5.15	Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer, Löschung) (§ 71 LBO)	125,70 €/Fall	125,00 €/Fall	125,00 €/Fall	5.5.3
5.16	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes				5.5.4
5.16.a	je Befreiung (Geschossfläche, Grundfläche, Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung) Soweit Bodenrichtwerte herangezogen werden, gelten die jeweiligen Bodenrichtwerte, ansonsten gilt der Verkehrswert.		v. Bauverbot 15 % des BRW/Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, min. 100 €, in den übrigen Fällen 100 € - 5.000 €	v. Bauverbot 15 % des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, min. 100 €, in den übrigen Fällen 100 € - 5.000 €	5.5.4.1
5.16.b	je Befreiung für Garagen/PKW-Stellplätze in der Bauverbotsfläche		½ BRW je m ² Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 100 €	½ BRW je m ² Verstoßfläche, hiervon 15 %, mind. 100 €	5.5.4.2

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
5.16.c	Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehaupttrichtung, Geschosszahl, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material), max. Gebäudelänge, Anzahl der Wohneinheiten, Hausform, Einfriedungen, Außenanlagen, Dachaufbauten		je 1/5 der Genehmigungsgebühr nach Nr. 5.11.1 bzw. 5.12, mind. 150 €	je 1/5 der Genehmigungsgebühr nach Nr. 5.3.1, mind. 150 €	5.5.4.3
5.16.d	Befreiung für Inanspruchnahme einer mit Pflanzzwang belegten Fläche		½ BRW je m² Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 100 €		5.5.4.7
5.16.e	Befreiung je Abweichung für Geschossfläche, Grundfläche, Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung		v. Bauverbot 8 % des BRW/Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, min. 100	Geb. analog bei Inanspruchnahme von Bauverbotflächen na. 5.5.4.1/2	
5.16.f	sonstige Ausnahme, Abweichung, Befreiung	105,63 €/Fall	105,00 €/Fall	100,00 €/Fall	5.5.4.8
5.17	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts				5.5.5
5.17.a	Allgemeine Anordnungen	147,80 €/Fall	145,00 €/Fall	100,00 €/Fall	5.5.1
5.17.b	Nutzungsuntersagung, Baueinstellung oder Abbruchanordnung	221,70 €/Fall	220,00 €/Fall	150,00 €/Fall	5.5.2
5.17.c	Duldungsverfügung	369,50 €/Fall	365,00 €/Fall	250,00 €/Fall	5.5.3
5.18	Teilbaufreigabe	65,27 €/Fall	65,00 €/Fall		
5.19	Baukontrolle				5.4
5.19.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	0,445‰, mind. 70,42 €/Fall	0,44‰, mind. 70,00 €/Fall	1 ‰ der Baukosten, mind. 50	5.4.1
5.19.2	jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	17,60 €/ZE	17,50 €/ZE	50 € / Std	5.4.1.1
5.20	Brandverhütungsschau / Nachschau Hinzu kommen tatsächlich entstehende Kosten durch Sachverständige.	16,96 €/ZE	16,50 €/ZE	50 € / Std	5.4.3/4
5.21	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	17,60 €/ZE	17,50 €/ZE	50 € / Std	5.4.2

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
6	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen				7
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	6,12 €/Fall	6,00 €/Fall	2 - 130 €	7.1
6.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:				
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			1 - 10 €/S., mind. 2 €	7.2
	- Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			1 - 10 €/S., mind. 2 €	7.3
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)			2 - 70 €	
6.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,37 €	4,30 €		
6.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,75 €	1,70 €		
6.2.c	Bestätigung von Schulzeugnissen unabhängig von der Seitenzahl		2,00 €/Blatt	1,00 €/Blatt	7.5
6.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,74 €/Fall	5,50 €/Fall		
6.4	Bescheinigung über entrichtete Kindergartenbeiträge	10,53 €/Fall	10,50 €/Fall		
6.5	Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	10,02 €/Fall	10,00 €/Fall	10,00 €/Fall	Termin
6.6	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				8.1
7	Bestattungsrecht				9
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	18,84 €/Fall	18,50 €/Fall	15,00 €/Fall	9.1
7.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	13,46 €/ZE	13,00 €/ZE		
7.3	Aufgaben nach BestattungsG (§§ 4, 5 BestattG) (Einrichtung Friedhof, Ausnahmen (Lage im ÜSG, WSG, QSG))	17,65 €/ZE	17,50 €/ZE	12,50 € / ¼ Std	9.4/5/6

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
D	Denkmalschutz				
8	Denkmalschutz				10
8.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	231,68 €/Fall	230,00 €/Fall	100,00 €/Fall	10.1
8.2	Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	14,42 €/ZE	14,00 €/ZE	50 € / Std.	10.2
8.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	14,49 €/ZE	14,00 €/ZE	29-348 € gestaffelt	10.3
F	Feiertage & Feuerwehr & Fischerei & Fundsachen				
9	Feiertagsrecht				11
9.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten (§ 12 FTG)	56,37 €/Fall	56,00 €/Fall	15 - 500 € / Tag	11.1
10	Feuerwehr				
10.1	Zustimmung zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage bei der Feuerwehrleitstelle	234,52 €/Fall	230,00 €/Fall		
10.2	Neueinlegung eines Schlüssels in Folge Änderung der Schließanlage	117,26 €/Fall	115,00 €/Fall		
10.3	Brandschutztechnische Beratung / Stellungnahme der Feuerwehr zu Brandschutzkonzepten und Bauanträgen	14,65 €/ZE	14,50 €/ZE		
11	Fischereischeine				12
11.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)				
11.1.1	Jahresfischereischein	25,57 €/Fall	25,50 €/Fall	15,00 €/Fall	12.2
11.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	31,97 €/Fall	31,50 €/Fall	20,00 €/Fall	12.1/4
11.1.3	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine (außer Jugendfischereischeine) erhoben.	19,18 €/Fall	19,00 €/Fall	8 € (6 € Verl.)	12.3
11.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) einschließlich Eintrag im Fischereischein (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	17,51 €/Fall	17,50 €/Fall	7,00 €/Fall	12.5
12	Fundsachen				13
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
12.1	bei Sachen	26,27 €/Fall	5,00 €/Fall	2 % des Wertes, mind. 3 €	13.1
12.2	bei Bargeld	49,672%, mind. 7,88 €/Fall	bis 500 € 5 %, mind. 5 €, ab 500 € zzgl. 2 % des Mehrwertes		
12.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 12.1 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu. ggf. werden Kosten durch das Tierheim direkt in Rechnung gestellt.				

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
G	Gaststätten & Gewerbe (inkl. Märkte) & Geschäftsstelle des Gutachterausschusses				
13	Gaststättenrecht				14
13.1	Gestattungen (§ 12 GastG)			15 - 1.000 €	14.1.6
13.1.a	für den ersten Tag	17,15 €	17,00 €		
13.1.b	für jeden weiteren Tag	8,57 €	8,50 €		
	Erhalten mehrere Personen gleichzeitig eine Erlaubnis gem. Ziffer 13.2-13.7 zum Betrieb derselben Gaststätte (z.B. GbR oder KG) so wird der ermittelte Betrag um je ¼ pro weiteren Gebührenschuldner erhöht und durch die Gesamtzahl der Gebührenschuldner geteilt.				
13.2	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	338,25 €/Fall	335,00 €/Fall	70 - 5.000 € 300 € (pers./befristet) 100 € (Änderung)	14.1.1 Termin
13.3	Änderung der Betriebsart oder Erweiterung	135,30 €/Fall	135,00 €/Fall		
13.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	281,87 €/Fall	280,00 €/Fall	45 - 2.500 €	14.1.2
13.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE	11,50 €/Fall	14.1.3
13.6	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	67,68 €/Fall	67,00 €/Fall	25 - 250 € 50,00 €/Fall	14.1.4 Termin
13.7	Vorläufige Erlaubnis bis zu 3 Monate (§ 11 GastG)	67,68 €/Fall	67,00 €/Fall	25 - 250 € 50 € / Monat	14.1.5 Termin
13.8	vorläufige Stellvertretererlaubnis bis zu 3 Monate				
13.9	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	56,40 €/Fall	56,00 €/Fall	10 - 250 €	14.1.7
13.10	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)				14.1.8
13.10.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	33,84 €/Fall	33,50 €/Fall	10 - 50 € / Tag	14.1.8.1
13.10.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	67,68 €/Fall	67,00 €/Fall	75 - 300 € / Monat	14.1.8.2
13.11	sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht unter anderem:	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE		
	- Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)			11,50 € / ¼ Std.	14.1.9
	- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)			11,50 € / ¼ Std.	14.1.10
	- Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)			11,50 € / ¼ Std.	14.1.11
	- Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)			11,50 € / ¼ Std.	14.1.12
	- Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)			11,50 € / ¼ Std.	14.1.13
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses				16
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	13,63 €/Fall	13,50 €/Fall	10 €/Fall	16.1
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	16,31 €/Fall	16,00 €/Fall	10 €/Fall	16.2

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
15	Gewerbesachen				14.3
15.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)				
15.1.1	Gewerbeanmeldung	26,27 €/Fall	26,00 €/Fall	15,00 €/Fall	Termin
15.1.2	Gewerbeabmeldung	13,13 €/Fall	13,00 €/Fall	10,00 €/Fall	Termin
15.1.3	Gewerbeummeldung	17,51 €/Fall	17,50 €/Fall	10,00 €/Fall	Termin
15.2	Mehrfertigungen der Gewerbeanzeige	7,00 €/Fall	7,00 €/Fall		
15.3	Untersagung Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE	11,50 € / ¼ Std.	14.3.4
15.4	Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister				
15.4.a	einfache Auskunft	13,13 €/Fall	13,00 €/Fall	5,00 €/Fall	14.3.9
15.4.b	erweiterte Auskunft	17,51 €/Fall	17,50 €/Fall	10,00 €/Fall	14.3.10
15.5	Spiele				14.6
15.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	295,90 € - 1.183,60 €	295,00 € - 1.183,00 €	1.000,00 €/Fall	14.6.1
15.5.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	62,04 €/Fall	62,00 €/Fall	50,00 €/Fall	14.6.2
15.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 LGlüG)	541,44 €/Fall	540,00 €/Fall	1.000,00 €/Fall	14.6.3
15.5.4	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	541,44 €/Fall	540,00 €/Fall		
15.5.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG):	270,72 €/Fall	270,00 €/Fall	400 - 4.000 €	14.6.4
15.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	270,72 €/Fall	270,00 €/Fall	45 - 1.500 €	14.3.11
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	270,72 €/Fall	270,00 €/Fall	25 - 1.500 €	14.7.1
15.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	135,36 €/Fall	135,00 €/Fall	25 - 500 €	14.7.2
15.9	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	270,72 €/Fall	270,00 €/Fall	25 - 1.000 €	14.3.3
15.10	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	406,08 €/Fall	405,00 €/Fall	25 - 1.500 €	14.3.12
15.11	Überprüfung von Bewachungspersonal	33,84 €/Fall	33,50 €/Fall		
15.12	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE	11,50 € / ¼ Std.	14.3.7
15.13	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE	11,50 € / ¼ Std.	14.3.8
16	Gewerberecht				
16.1	Reisegewerbekarte				14.5
16.1.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	67,68 €/Fall	67,00 €/Fall	50 - 600 €	14.5.1
16.1.2	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	33,84 €/Fall	33,50 €/Fall		
16.1.3	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	27,07 €/Fall	27,00 €/Fall	10 - 120 €	14.5.2
16.1.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	67,68 €/Fall	67,00 €/Fall	50 - 600 €	14.5.3
16.1.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 GewO)	33,84 €/Fall	33,50 €/Fall	20 - 100 €	14.5.4/5
16.2	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE	11,50 € / ¼ Std.	14.3.5/6
	- Untersagung				
	- Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes				
16.3	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE	45 - 1.000 €	14.3.2
16.4	Handwerksrecht				17
16.4.1	Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO)	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE	11,50 € / ¼ Std.	17.1

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
16.5	Heilpraktikerwesen				18
16.5.1	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes	203,04 €/Fall	200,00 €/Fall	200,00 €/Fall	18.1
16.5.2	Rücknahme der Erlaubnis	101,52 €/Fall	100,00 €/Fall	100,00 €/Fall	18.3
16.5.3	Wiedererteilung der Erlaubnis	101,52 €/Fall	100,00 €/Fall	100,00 €/Fall	18.4
17	Ladenöffnung				
17.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE		
18	Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste (§§ 60-69 GewO)				14.4
18.1	Festlegung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten			45 - 2.000 €	14.4.1
18.1.a	für den ersten Tag	67,68 €	67,00 €		
18.1.b	für jeden weiteren Tag	33,84 €	33,50 €		
18.1.c	Dauerfestsetzung bis zu 5 Jahren	270,72 €/Fall	270,00 €/Fall		
I	Immissionsschutzrecht				
19	Immissionsschutzrecht				19
19.1	Leistungen nach dem Immissionschutzrecht unter anderem:	16,31 €/ZE	16,00 €/ZE		
	- Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)			50 € / Std.	19.1
	- Aufgaben nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)			50 € / Std.	19.2
	- Aufgaben nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)			50 € / Std.	19.5
	- Aufgaben nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)			50 € / Std.	19.3
	- Erteilung von Ausnahmen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (§ 7, 32. BImSchV)			50 € / Std.	19.4
I	Jugendschutz				
20	Jugendschutzrechtliche Maßnahmen	16,92 €/ZE	16,50 €/ZE		20
	- Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)			12,50 €/ ¼ Std.	20.4
	- Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern in Gaststätten unter 16 Jahren (§ 4 JugendschutzG)			12,50 €/ ¼ Std.	20.1
	- Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JugendschutzG)			12,50 €/ ¼ Std.	20.2
	- Anordnung der Abwesenheit von Kindern an jugendgefährdenden Orten / Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)			12,50 €/ ¼ Std.	20.3
K	Kirchenaustritt				
21	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	26,92 €/Fall	26,50 €/Fall	20,00 €/Person	22.1

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
M	Melderecht				
22	Meldewesen				24
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister				24.1
22.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	11,38 €/Fall	11,00 €/Fall	5 €	24.1.1
22.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.		5,00 €/Fall	5 €/Fall	24.1.5
22.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	17,51 €/Fall	17,50 €/Fall	10 €	24.1.2
22.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	74,70 €/Fall	74,00 €/Fall	2,00 €/Pers. 15 - 2.500 €	24.1.3 24.1.4
22.2	Datenübermittlungen				24.2
22.2.1	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 36 Abs. 1 BMG / § 17 MVO) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.		0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt		
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) (für Bürgermeisterwahlen)	11,17 €/Fall	11,00 €/Fall	10,00 €/Fall	35.1
22.4	Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)		gebührenfrei		
22.5	schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 BMG)	8,75 €/Fall	8,50 €/Fall		
22.6	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	8,75 €/Fall	8,50 €/Fall		
22.7	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,00 €/Fall	7,00 €/Fall	5 €	24.4
22.8	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):				
22.8.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)			gebührenfrei	24.5.1
22.8.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)			gebührenfrei	24.5.2
22.8.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)			gebührenfrei	24.5.3
22.8.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)				
22.8.5	die Einrichtung bzw. Verlängerung oder Löschung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Spervermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)			gebührenfrei	24.3.1/2
22.8.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG				
22.8.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)				

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
N Naturschutz					
23	Naturschutzrecht				25
23.1	Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb bebauter Ortsteile (§ 20 NatSchG)	17,07 €/ZE	17,00 €/ZE	50 € / Std.	25.2
P Polizei- und Ordnungsrecht					
24	Polizei- und Ordnungsrecht				26
24.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	16,88 €/ZE	16,50 €/ZE		
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung			12,50 €/ ¼ Std.	26.5
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten			12,50 €/ ¼ Std.	26.3
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen				
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten			12,50 €/ ¼ Std.	26.2
	- Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz				
	- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)			12,50 €/ ¼ Std.	21
	Erlaubnis, Ausnahmen, Auflagen, Maßnahmen				
R Rechtsbehelfe					
25	Rechtsbehelfe	19,13 €/ZE	19,00 €/ZE		27
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)				
25.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat			10 - 1.000 €	27.1
25.2	und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)			1/10 - 1/2 Geb., mind. 3 €	27.2
S Sprengstoff & Straßen					
26	Sprengstoff				
26.1	Zeitgebühren unter anderem:	17,40 €/ZE			
26.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)		17,00 €/ZE	102 - 2.812 €	
26.1.2	Erteilung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 SprengG)		17,00 €/ZE	86,00 €/Fall	
26.1.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG)		17,00 €/ZE	86,00 €/Fall	
26.1.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines (gem. § 20 SprengG)		17,00 €/ZE	43,00 €/Fall	
26.1.5	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis gem. § 7 bzw. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG		17,00 €/ZE	51,13 €/Fall	
26.1.6	Bewilligung einer Ausnahme vom Altersefordernis (§ 27 Abs. 5 SprengG)		17,00 €/ZE	51,13 €/Fall	
26.1.7	Erteilung einer Ausnahme genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks (§ 24 Abs. 1 1. VO zum SprengG)		17,00 €/ZE	35,00 €/Fall	

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
26.2	Feste Gebühren				
26.2.1	Verlängerung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§27 SprengG)	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	43,00 €/Fall	
26.2.2	Verlängerung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG)	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	43,00 €/Fall	
26.2.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 1. VO zum SprengG)	52,22 €/Fall	52,00 €/Fall	43,00 €/Fall	
26.3	Gebühren in sonstigen Fällen				
26.3.1	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis bzw. eines Befähigungsscheines / einer Amtshandlung nach dem SprengG	17,40 €/ZE	17,00 €/ZE	75 % der Erlaubnisgebühr	
26.3.2	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen/Ausnahmegenehmigungen/Untersagungen/Bescheinigungen/Verlängerungen etc. im Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt	17,40 €/ZE	17,00 €/ZE	48 - 288 €	
26.3.3	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt	17,95 €/ZE	17,50 €/ZE	48 - 288 €	
27	Straßenrecht				32
27.1	Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 1, 5 StrG sowie § 23 StrG)	16,13 €/ZE	16,00 €/ZE		
27.2	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 FStrG und § 22 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 StrG)	16,13 €/ZE	16,00 €/ZE		
27.3	Maßnahmen sowie Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 8 StrG oder § 28 Abs. 2 StrG (nur Verwaltungsgebühr) Hinzu kommen ggf. Sondernutzungsgebühren nach der aktuell gültigen Satzung	14,03 €/ZE	14,00 €/ZE	10 € / ¼ Std.	32.1
W	Waffen				
28	Waffenrecht				34
28.1	Zeitgebühren	17,40 €/ZE			34.1
28.1.1	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG		gebührenfrei	gebührenfrei	34.1.1
28.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchtumsschützen)		17,00 €/ZE	48 € - 96 €	34.1.2
28.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)		17,00 €/ZE	48 € - 144 €	34.1.3
28.1.4	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 + § 26 Abs. 1 WaffG)		17,00 €/ZE	96 € - 768 €	34.1.4
28.1.5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer		17,00 €/ZE	28 € - 80 €	34.1.5

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
28.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schiessstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)		17,00 €/ZE	144 € - 288 €	34.1.6
28.1.7	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schiessstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)		17,00 €/ZE	48 € - 144 €	34.1.7
28.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen		17,00 €/ZE	28 € - 80 €	34.1.8
28.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.		17,00 €/ZE	28 € - 80 €	34.1.9
28.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)		17,00 €/ZE	60 € - 100 €	34.1.10
28.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot		17,00 €/ZE	144 € - 240 €	34.1.11
28.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG		17,00 €/ZE	32 € - 64 €	34.1.12
28.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)		17,00 €/ZE	48 € - 192 €	34.1.13
28.2	Feste Gebühren				34.2
28.2.1	Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	32 €	34.2.1
28.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) - Generalklausel	58,02 €/Fall	58,00 €/Fall	40 €	34.2.2
28.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	46,42 €/Fall	46,00 €/Fall	40 €	34.2.3
28.2.4	Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb von Schalldämpfern	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall		
28.2.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	46,42 €/Fall	46,00 €/Fall	32 €	34.2.4
28.2.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte soweit nicht in Ziffer 28.2.7 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	52 €	34.2.5
28.2.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	52 €	34.2.6
28.2.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	104,44 €/Fall	100,00 €/Fall	64 €	34.2.7
28.2.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	348,15 €/Fall	345,00 €/Fall	240 €	34.2.8
28.2.10	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	232,10 €/Fall	230,00 €/Fall	160 €	34.2.9
28.2.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Eintragungen einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	104,44 €/Fall	100,00 €/Fall	32 €	34.2.10
28.2.12	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	46,42 €/Fall	46,00 €/Fall	32 €	34.2.11
28.2.13	Ausfertigung weiterer WBKs nach § 14 Abs. 4 WaffG	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	32 €	34.2.1

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
28.2.14	Eintragung des Erwerbs / Überlassens einer oder mehrerer Waffen/Waffenteile (Wechsel-, Austauschläufe, Wechselsysteme, Wechseltrommeln, Schalldämpfer etc.) nach § 10 Abs. 1a / § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG bzw. Bestätigung des Eintrags / Austrags - pro ausgestellte WBK - soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK in eine WBK vorgenommen wurde	29,01 €/Fall	29,00 €/Fall	20 €	34.2.12- 34.2.14
28.2.15	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen/Waffenteile in eine Waffenbesitzkarte, sofern die Waffe/Waffen/Waffenteile einer Behörde zur Vernichtung überlassen werden		gebührenfrei		
28.2.16	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	92,84 €/Fall	92,00 €/Fall	52 €	34.2.15
28.2.17	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	75,43 €/Fall	75,00 €/Fall	52 €	34.2.16
28.2.18	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	24 €	34.2.17
28.2.19	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	10,44 €/Fall	10,00 €/Fall	20 €	34.2.18
28.2.20	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	232,10 €/Fall	230,00 €/Fall	160 €	34.2.19
28.2.21	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	301,73 €/Fall	300,00 €/Fall	208 €	34.2.20
28.2.22	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	145,06 €/Fall	145,00 €/Fall	100 €	34.2.21
28.2.23	Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	185,68 €/Fall	185,00 €/Fall	128 €	34.2.22
28.2.24	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	56 €	34.2.23
28.2.25	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	34,81 €/Fall	34,50 €/Fall	24 €	34.2.24
28.3	EU-Recht				
28.3.1	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den / durch den / aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 WaffG) (Einfuhr-/Durchfuhr-/Ausfuhrerlaubnis)	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	36 €	34.3.1- 34.3.2
28.3.2	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 2 WaffG)	104,44 €/Fall	100,00 €/Fall	64 €	34.3.3
28.3.3	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	69,63 €/Fall	69,00 €/Fall	36 €	34.3.4
28.3.4	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	81,23 €/Fall	81,00 €/Fall	52 €	34.3.5
28.3.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	29,01 €/Fall	29,00 €/Fall	20 €	34.3.6
28.3.6	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen / Austrag von Waffen)	29,01 €/Fall	29,00 €/Fall	20 €	34.3.7

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
28.4	Gebühren in sonstigen Fällen				34.4
28.4.1	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt	17,40 €/ZE	17,00 €/ZE	24 - 320 €	34.4.1
28.4.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt sind	17,95 €/ZE	17,50 €/ZE	24 - 320 €	34.4.2
28.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	17,40 €/ZE	17,00 €/ZE	100 - 320 €	34.4.3

*) Die Wertgebühr wurde von der Verwaltung ermittelt; hier war lediglich die Mindestgebühr durch Allevo zu kalkulieren.

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahres-arbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	individuell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zuschlag	Betrag			
01	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	69.939 €	1	8.000 €	69.939 €	30 %	20.982 €	98.921 €	1.672 Std.	59,16 €/Std.
02	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	92.529 €	1	8.000 €	92.529 €	10 %	9.253 €	109.782 €	1.590 Std.	69,04 €/Std.
03	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	78.658 €	1	8.000 €	78.658 €	30 %	23.597 €	110.255 €	1.590 Std.	69,34 €/Std.
04	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	59.617 €	1	8.000 €	59.617 €	30 %	17.885 €	85.502 €	1.590 Std.	53,77 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	77.286 €	1	8.000 €	77.286 €	30 %	23.186 €	108.472 €	1.590 Std.	68,22 €/Std.
06	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	61.720 €	1	8.000 €	61.720 €	30 %	18.516 €	88.236 €	1.590 Std.	55,49 €/Std.
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	72.077 €	1	8.000 €	72.077 €	30 %	21.623 €	101.700 €	1.590 Std.	63,96 €/Std.
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	41,0 Std.	105,13 %	53.161 €	1	8.000 €	50.567 €	30 %	15.170 €	76.331 €	1.672 Std.	45,65 €/Std.
09	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	100.504 €	1	8.000 €	100.504 €	10 %	10.050 €	118.554 €	1.672 Std.	70,90 €/Std.
10	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	84.261 €	1	8.000 €	84.261 €	30 %	25.278 €	117.539 €	1.672 Std.	70,29 €/Std.
11	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	77.140 €	1	8.000 €	77.140 €	20 %	15.428 €	100.568 €	1.672 Std.	60,14 €/Std.
12	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	23.139 €	1	8.000 €	46.278 €	30 %	13.883 €	45.022 €	795 Std.	56,63 €/Std.
13	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	51.891 €	1	8.000 €	51.891 €	30 %	15.567 €	75.458 €	1.590 Std.	47,45 €/Std.
14	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	95.615 €	1	8.000 €	95.615 €	10 %	9.562 €	113.177 €	1.672 Std.	67,68 €/Std.
15	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	75.741 €	1	8.000 €	75.741 €	30 %	22.722 €	106.463 €	1.590 Std.	66,95 €/Std.
16	Beamte/r	41,0 Std.	35,0 Std.	85,37 %	67.729 €	1	8.000 €	79.336 €	30 %	23.801 €	99.530 €	1.427 Std.	69,74 €/Std.
17	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	62.205 €	1	8.000 €	62.205 €	30 %	18.662 €	88.867 €	1.590 Std.	55,89 €/Std.
18	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	48.152 €	1	8.000 €	48.152 €	30 %	14.446 €	70.598 €	1.590 Std.	44,40 €/Std.
19	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	47.997 €	1	8.000 €	47.997 €	30 %	14.399 €	70.396 €	1.590 Std.	44,27 €/Std.
20	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	67.505 €	1	8.000 €	67.505 €	30 %	20.252 €	95.757 €	1.590 Std.	60,22 €/Std.
21	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	51.887 €	1	8.000 €	51.887 €	30 %	15.566 €	75.453 €	1.590 Std.	47,45 €/Std.
22	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	62.036 €	1	8.000 €	62.036 €	30 %	18.611 €	88.647 €	1.590 Std.	55,75 €/Std.
23	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	64.982 €	1	8.000 €	64.982 €	30 %	19.495 €	92.477 €	1.590 Std.	58,16 €/Std.
24	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	66.173 €	1	8.000 €	66.173 €	20 %	13.235 €	87.408 €	1.590 Std.	54,97 €/Std.
25	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	51.887 €	1	8.000 €	51.887 €	30 %	15.566 €	75.453 €	1.590 Std.	47,45 €/Std.
26	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	27.867 €	1	8.000 €	55.734 €	30 %	16.720 €	52.587 €	795 Std.	66,14 €/Std.
27	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	50.034 €	1	8.000 €	50.034 €	30 %	15.010 €	73.044 €	1.590 Std.	45,93 €/Std.
28	Beschäftigte/r	39,0 Std.	8,0 Std.	20,51 %	7.476 €	1	8.000 €	36.451 €	30 %	10.935 €	26.411 €	326 Std.	81,01 €/Std.
29	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	63.146 €	1	8.000 €	63.146 €	20 %	12.629 €	83.775 €	1.590 Std.	52,68 €/Std.
30	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	27.478 €	2	4.000 €	54.956 €	30 %	16.487 €	47.965 €	795 Std.	60,33 €/Std.
31	Beschäftigte/r	39,0 Std.	24,5 Std.	62,82 %	36.796 €	2	4.000 €	58.574 €	30 %	17.572 €	58.368 €	999 Std.	58,42 €/Std.
32	Beschäftigte/r	39,0 Std.	15,0 Std.	38,46 %	20.361 €	1	8.000 €	52.941 €	30 %	15.882 €	44.243 €	612 Std.	72,29 €/Std.
33	Beschäftigte/r	39,0 Std.	15,0 Std.	38,46 %	20.206 €	2	4.000 €	52.538 €	30 %	15.761 €	39.967 €	612 Std.	65,30 €/Std.
34	Beschäftigte/r	39,0 Std.	15,0 Std.	38,46 %	20.206 €	2	4.000 €	52.538 €	30 %	15.761 €	39.967 €	612 Std.	65,30 €/Std.
35	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	47.159 €	1	8.000 €	47.159 €	30 %	14.148 €	69.307 €	1.590 Std.	43,58 €/Std.
36	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	44.142 €	1	8.000 €	44.142 €	30 %	13.243 €	65.385 €	1.590 Std.	41,12 €/Std.
37	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	44.142 €	1	8.000 €	44.142 €	30 %	13.243 €	65.385 €	1.590 Std.	41,12 €/Std.
38	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	59.659 €	1	8.000 €	59.659 €	30 %	17.898 €	85.557 €	1.590 Std.	53,80 €/Std.
39	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	49.671 €	1	8.000 €	49.671 €	30 %	14.901 €	72.572 €	1.590 Std.	45,64 €/Std.
40	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	26.445 €	1	8.000 €	52.890 €	30 %	15.867 €	50.312 €	795 Std.	63,28 €/Std.
41	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	27.972 €	1	8.000 €	55.944 €	30 %	16.783 €	52.755 €	795 Std.	66,35 €/Std.
42	Beschäftigte/r	39,0 Std.	30,0 Std.	76,92 %	46.098 €	1	8.000 €	59.930 €	30 %	17.979 €	72.077 €	1.223 Std.	58,93 €/Std.
43	Beschäftigte/r	39,0 Std.	20,0 Std.	51,28 %	27.313 €	1	8.000 €	53.262 €	30 %	15.979 €	51.292 €	815 Std.	62,93 €/Std.
44	Beschäftigte/r	39,0 Std.	6,0 Std.	15,38 %	7.033 €	1	8.000 €	45.728 €	30 %	13.718 €	28.751 €	245 Std.	117,35 €/Std.
45	Beschäftigte/r	39,0 Std.	22,5 Std.	57,69 %	28.187 €	1	8.000 €	48.859 €	30 %	14.658 €	50.845 €	917 Std.	55,44 €/Std.
46	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	84.190 €	1	8.000 €	84.190 €	30 %	25.257 €	117.447 €	1.672 Std.	70,24 €/Std.
47	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	80.198 €	1	8.000 €	80.198 €	30 %	24.059 €	112.257 €	1.590 Std.	70,60 €/Std.
48	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	68.800 €	1	8.000 €	68.800 €	30 %	20.640 €	97.440 €	1.672 Std.	58,27 €/Std.
49	Beschäftigte/r	39,0 Std.	30,0 Std.	76,92 %	42.235 €	1	8.000 €	54.908 €	30 %	16.472 €	66.707 €	1.223 Std.	54,54 €/Std.
50	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	68.862 €	1	8.000 €	68.862 €	30 %	20.659 €	97.521 €	1.590 Std.	61,33 €/Std.
51	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	49.575 €	1	8.000 €	49.575 €	30 %	14.873 €	72.448 €	1.590 Std.	45,56 €/Std.
52	Beschäftigte/r	39,0 Std.	20,0 Std.	51,28 %	25.557 €	1	8.000 €	49.838 €	30 %	14.951 €	48.508 €	815 Std.	59,51 €/Std.
53	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	92.878 €	1	8.000 €	92.878 €	30 %	27.863 €	128.741 €	1.590 Std.	80,96 €/Std.

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit			Personalkosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahresarbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	individuell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zuschlag	Betrag			
54	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	79.340 €	1	8.000 €	79.340 €	30 %	23.802 €	111.142 €	1.672 Std.	66,47 €/Std.
55	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	116.442 €	1	8.000 €	116.442 €	10 %	11.644 €	136.086 €	1.672 Std.	81,39 €/Std.
56	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	86.044 €	1	8.000 €	86.044 €	30 %	25.813 €	119.857 €	1.672 Std.	71,68 €/Std.
57	Beschäftigte/r	39,0 Std.	29,3 Std.	75,13 %	39.363 €	1	8.000 €	52.393 €	30 %	15.718 €	63.081 €	1.195 Std.	52,78 €/Std.
58	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	62.696 €	1	8.000 €	62.696 €	30 %	18.809 €	89.505 €	1.590 Std.	56,29 €/Std.
59	Beschäftigte/r	39,0 Std.	20,0 Std.	51,28 %	27.436 €	1	8.000 €	53.502 €	30 %	16.051 €	51.487 €	815 Std.	63,17 €/Std.
60	Beamte/r	41,0 Std.	26,0 Std.	63,41 %	50.233 €	2	4.000 €	79.219 €	30 %	23.766 €	77.999 €	1.060 Std.	73,58 €/Std.
61	Beamte/r	41,0 Std.	15,0 Std.	36,59 %	29.582 €	2	4.000 €	80.847 €	30 %	24.254 €	57.836 €	612 Std.	94,50 €/Std.
62	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	86.144 €	1	8.000 €	86.144 €	20 %	17.229 €	111.373 €	1.672 Std.	66,61 €/Std.
63	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	73.385 €	1	8.000 €	73.385 €	20 %	14.677 €	96.062 €	1.672 Std.	57,45 €/Std.
64	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	81.860 €	1	8.000 €	81.860 €	10 %	8.186 €	98.046 €	1.672 Std.	58,63 €/Std.
S1													59,61 €/Std.
S2													52,54 €/Std.
S3													56,71 €/Std.
S4													61,72 €/Std.

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 01	48.139 €	0 €	3.700 €	18.100 €	69.939 €
Mitarbeiter/in 02	72.899 €	19.630 €	0 €	0 €	92.529 €
Mitarbeiter/in 03	61.384 €	17.274 €	0 €	0 €	78.658 €
Mitarbeiter/in 04	46.085 €	13.532 €	0 €	0 €	59.617 €
Mitarbeiter/in 05	60.345 €	16.941 €	0 €	0 €	77.286 €
Mitarbeiter/in 06	48.000 €	13.720 €	0 €	0 €	61.720 €
Mitarbeiter/in 07	55.999 €	16.078 €	0 €	0 €	72.077 €
Mitarbeiter/in 08	41.027 €	12.134 €	0 €	0 €	53.161 €
Mitarbeiter/in 09	70.304 €	0 €	3.700 €	26.500 €	100.504 €
Mitarbeiter/in 10	58.561 €	0 €	3.700 €	22.000 €	84.261 €
Mitarbeiter/in 11	53.340 €	0 €	3.700 €	20.100 €	77.140 €
Mitarbeiter/in 12	17.934 €	5.205 €	0 €	0 €	23.139 €
Mitarbeiter/in 13	40.020 €	11.871 €	0 €	0 €	51.891 €
Mitarbeiter/in 14	67.515 €	0 €	3.700 €	24.400 €	95.615 €
Mitarbeiter/in 15	58.969 €	16.772 €	0 €	0 €	75.741 €
Mitarbeiter/in 16	46.829 €	0 €	3.700 €	17.200 €	67.729 €
Mitarbeiter/in 17	47.993 €	14.212 €	0 €	0 €	62.205 €
Mitarbeiter/in 18	37.156 €	10.996 €	0 €	0 €	48.152 €
Mitarbeiter/in 19	37.031 €	10.966 €	0 €	0 €	47.997 €
Mitarbeiter/in 20	52.153 €	15.352 €	0 €	0 €	67.505 €
Mitarbeiter/in 21	40.020 €	11.867 €	0 €	0 €	51.887 €
Mitarbeiter/in 22	47.896 €	14.140 €	0 €	0 €	62.036 €
Mitarbeiter/in 23	50.161 €	14.821 €	0 €	0 €	64.982 €
Mitarbeiter/in 24	51.031 €	15.142 €	0 €	0 €	66.173 €
Mitarbeiter/in 25	40.020 €	11.867 €	0 €	0 €	51.887 €
Mitarbeiter/in 26	21.650 €	6.217 €	0 €	0 €	27.867 €
Mitarbeiter/in 27	38.609 €	11.425 €	0 €	0 €	50.034 €
Mitarbeiter/in 28	5.391 €	2.085 €	0 €	0 €	7.476 €
Mitarbeiter/in 29	48.746 €	14.400 €	0 €	0 €	63.146 €
Mitarbeiter/in 30	21.282 €	6.196 €	0 €	0 €	27.478 €
Mitarbeiter/in 31	28.419 €	8.377 €	0 €	0 €	36.796 €
Mitarbeiter/in 32	15.807 €	4.554 €	0 €	0 €	20.361 €
Mitarbeiter/in 33	15.690 €	4.516 €	0 €	0 €	20.206 €
Mitarbeiter/in 34	15.690 €	4.516 €	0 €	0 €	20.206 €
Mitarbeiter/in 35	36.378 €	10.781 €	0 €	0 €	47.159 €
Mitarbeiter/in 36	34.081 €	10.061 €	0 €	0 €	44.142 €
Mitarbeiter/in 37	34.081 €	10.061 €	0 €	0 €	44.142 €
Mitarbeiter/in 38	46.035 €	13.624 €	0 €	0 €	59.659 €
Mitarbeiter/in 39	38.360 €	11.311 €	0 €	0 €	49.671 €
Mitarbeiter/in 40	20.793 €	5.652 €	0 €	0 €	26.445 €
Mitarbeiter/in 41	21.650 €	6.322 €	0 €	0 €	27.972 €
Mitarbeiter/in 42	35.568 €	10.530 €	0 €	0 €	46.098 €
Mitarbeiter/in 43	21.150 €	6.163 €	0 €	0 €	27.313 €
Mitarbeiter/in 44	5.400 €	1.633 €	0 €	0 €	7.033 €
Mitarbeiter/in 45	21.823 €	6.364 €	0 €	0 €	28.187 €
Mitarbeiter/in 46	58.490 €	0 €	3.700 €	22.000 €	84.190 €
Mitarbeiter/in 47	62.559 €	17.639 €	0 €	0 €	80.198 €
Mitarbeiter/in 48	45.000 €	0 €	3.700 €	20.100 €	68.800 €
Mitarbeiter/in 49	32.616 €	9.619 €	0 €	0 €	42.235 €
Mitarbeiter/in 50	53.308 €	15.554 €	0 €	0 €	68.862 €
Mitarbeiter/in 51	38.280 €	11.295 €	0 €	0 €	49.575 €
Mitarbeiter/in 52	19.799 €	5.758 €	0 €	0 €	25.557 €
Mitarbeiter/in 53	73.189 €	19.689 €	0 €	0 €	92.878 €

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 54	55.540 €	0 €	3.700 €	20.100 €	79.340 €
Mitarbeiter/in 55	82.942 €	0 €	3.700 €	29.800 €	116.442 €
Mitarbeiter/in 56	60.344 €	0 €	3.700 €	22.000 €	86.044 €
Mitarbeiter/in 57	30.381 €	8.982 €	0 €	0 €	39.363 €
Mitarbeiter/in 58	48.403 €	14.293 €	0 €	0 €	62.696 €
Mitarbeiter/in 59	21.242 €	6.194 €	0 €	0 €	27.436 €
Mitarbeiter/in 60	33.733 €	0 €	3.700 €	12.800 €	50.233 €
Mitarbeiter/in 61	18.482 €	0 €	3.700 €	7.400 €	29.582 €
Mitarbeiter/in 62	60.344 €	0 €	3.700 €	22.100 €	86.144 €
Mitarbeiter/in 63	49.585 €	0 €	3.700 €	20.100 €	73.385 €
Mitarbeiter/in 64	Kosten wurden insgesamt mitgeteilt				81.860 €

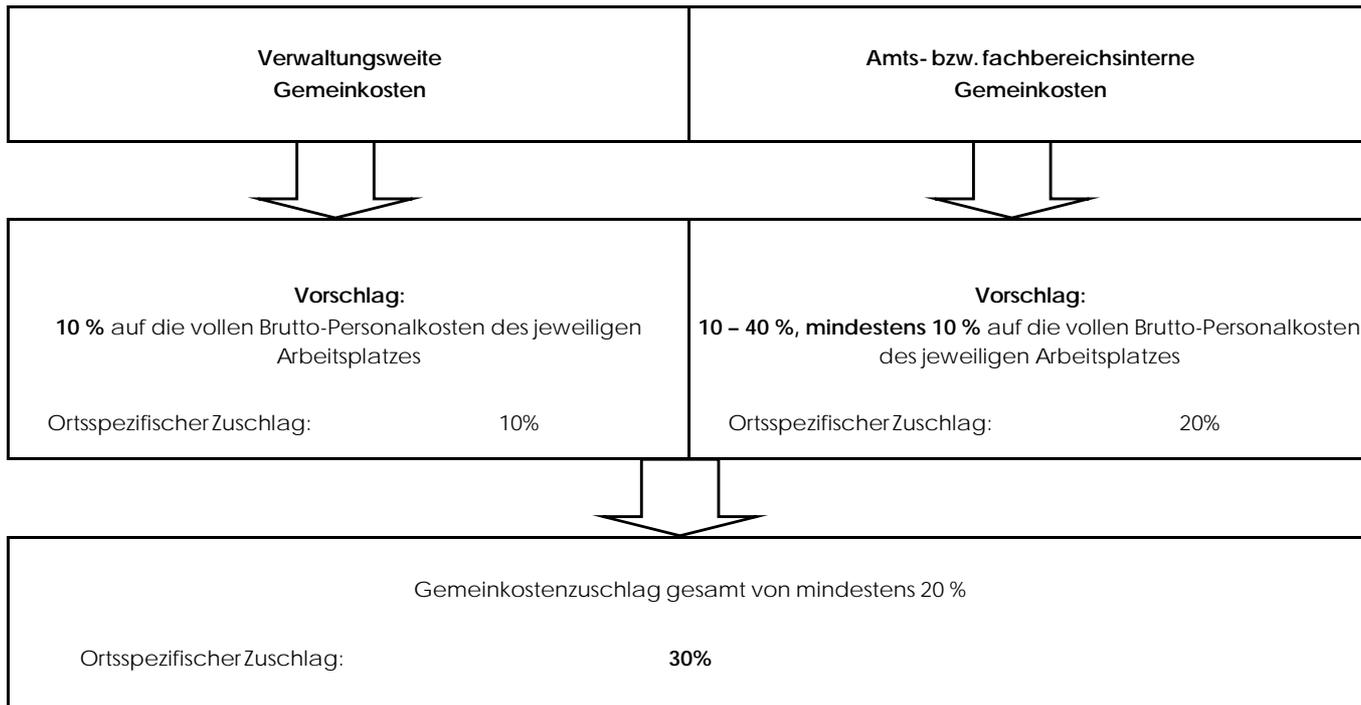
Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze

Anlage 3

Pauschale inkl. Zinsanteil gem. Mitteilung der Verwaltung	9.700,00 €
anteilige Zinsen (gerundet)	-1.700,00 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt - mit Spezialsoftware	8.000,00 €

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 4



In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen.

Jahresarbeitszeit in Stunden

Anlage 5

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2018

Bruttoarbeitstage	01.01.2018	31.12.2018	365 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			104 Tage
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)			261 Tage

Feiertage

Neujahrstag	Montag, 1. Januar 2018
Hl. Drei Könige	Samstag, 6. Januar 2018
Karfreitag	Freitag, 30. März 2018
Ostermontag	Montag, 2. April 2018
Tag der Arbeit	Dienstag, 1. Mai 2018
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 10. Mai 2018
Pfingstmontag	Montag, 21. Mai 2018
Fronleichnam	Donnerstag, 31. Mai 2018
Tag der Deutschen Einheit	Mittwoch, 3. Oktober 2018
Allerheiligen	Donnerstag, 1. November 2018
1. Weihnachtstag	Dienstag, 25. Dezember 2018
2. Weihnachtstag	Mittwoch, 26. Dezember 2018
Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	11 Tage

250 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2018 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	250 Tage
abzüglich Ausfälle (bisher Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	203,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beamte	1.672 Std./Jahr

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2018 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	250 Tage
abzüglich Ausfälle	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	203,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beschäftigte	1.590 Std./Jahr

*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

A Allgemeines & Archiv & Ausdrucke / Fotokopien

1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	59,61 €/Std.	100,00 %	59,61 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			59,61 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			14,90 €/ZE

2 Umweltinformationen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	69,34 €/Std.	25,00 %	17,34 €/Std.
46	70,24 €/Std.	25,00 %	17,56 €/Std.
47	70,60 €/Std.	25,00 %	17,65 €/Std.
48	58,27 €/Std.	25,00 %	14,57 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,12 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,78 €/ZE

3 Archivwesen

3.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
20	60,22 €/Std.	10,00 %	6,02 €/Std.
21	47,45 €/Std.	10,00 %	4,75 €/Std.
57	52,78 €/Std.	80,00 %	42,22 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,99 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			13,24 €/ZE

3.2 Ausstellung von Archivurkunden

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
20	60,22 €/Std.	50,00 %	30,11 €/Std.
21	47,45 €/Std.	50,00 %	23,73 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,84 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			8 Min.
Gebührensatz			7,17 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

4 Ausdrucke & Fotokopien

4.1 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	59,61 €/Std.	100,00 %	59,61 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			59,61 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			3,0 Min.
Gebührensatz 4.1.a für die erste Seite			2,98 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			1,0 Min.
Gebührensatz 4.1.b für jede weitere Seite A4 sw			0,99 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			1,5 Min.
Gebührensatz 4.1.c für jede weitere Seite A4 farbig / A3			1,49 €/Fall

4.2 Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S4	61,72 €/Std.	100,00 %	61,72 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,72 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz			5,14 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

B Baurecht & Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen & Bestattungsrecht

5 Baurecht

5.1 Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
48	58,27 €/Std.	90,00 %	52,44 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,98 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			57,98 €/Fall

5.2 Ausleihen von Akten (bei Abholung)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			32,63 €/Fall

5.3.c wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,31 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.4 Ausstellung eines Negativzeugnisses

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	69,34 €/Std.	4,09 %	2,84 €/Std.
04	53,77 €/Std.	4,08 %	2,19 €/Std.
49	54,54 €/Std.	30,61 %	16,69 €/Std.
54	66,47 €/Std.	30,61 %	20,35 €/Std.
55	81,39 €/Std.	20,41 %	16,61 €/Std.
62	66,61 €/Std.	10,20 %	6,79 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,47 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		49 Min.	
Kosten pro Fall		53,47 €/Fall	
Anzahl Fälle		132 Fälle	
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum		7.058 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		192,50 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		36,66 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 5.4.a für bis zu 50.000 € Vertragswert	29 Fälle	1,00	29,00 BE
Gebührensatz 5.4.b von 50.000 bis 500.000 € Vertragswert	85 Fälle	1,50	127,50 BE
Gebührensatz 5.4.c über 500.000 € Vertragswert	18 Fälle	2,00	36,00 BE
Summe	132 Fälle		192,50 BE

5.5 Stadtentwässerung

Wertgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	68,22 €/Std.	70,00 %	47,75 €/Std.
45	55,44 €/Std.	3,00 %	1,66 €/Std.
46	70,24 €/Std.	9,00 %	6,32 €/Std.
47	70,60 €/Std.	9,00 %	6,35 €/Std.
48	58,27 €/Std.	9,00 %	5,24 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,32 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		90 Min.	100,98 €/Fall
Anzahl Fälle		74 Fälle	7.473 €
Summe der Werteinheiten			23.258.024 €
Gebührensatz in Promille der Werteinheiten			0,321 ‰

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.6 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
Gebührensatz			38,07 €/Fall

5.7 Kenntnisgabeverfahren

5.7.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen

5.7.1.a wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können

Wertgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	20,00 %	11,09 €/Std.
47	70,60 €/Std.	40,00 %	28,24 €/Std.
48	58,27 €/Std.	40,00 %	23,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,64 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		120 Min.	125,28 €/Fall
Anzahl Fälle		4 Fälle	501 €
Summe der Werteinheiten			1.229.845 €
Gebührensatz in Promille der Werteinheiten			0,407 ‰

5.7.1.b wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	20,00 %	11,09 €/Std.
47	70,60 €/Std.	40,00 %	28,24 €/Std.
48	58,27 €/Std.	40,00 %	23,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,64 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
Gebührensatz			125,28 €/Fall

5.7.2 Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	20,00 %	11,09 €/Std.
47	70,60 €/Std.	40,00 %	28,24 €/Std.
48	58,27 €/Std.	40,00 %	23,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,64 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			31,32 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.7.3 Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	20,00 %	11,09 €/Std.
47	70,60 €/Std.	40,00 %	28,24 €/Std.
48	58,27 €/Std.	40,00 %	23,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,64 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz ohne Zusatzkosten			15,66 €/Nachb.
zzgl. Postzustellungsurkunde			7,50 €
Gebührensatz			23,16 €/Nachb.

5.7.4 Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
48	58,27 €/Std.	90,00 %	52,44 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,98 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			90 Min.
Gebührensatz			86,97 €/Fall

5.8 Beratung von Bauherren oder Planverfassern

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
46	70,24 €/Std.	45,00 %	31,61 €/Std.
47	70,60 €/Std.	45,00 %	31,77 €/Std.
48	58,27 €/Std.	10,00 %	5,83 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,21 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,30 €/ZE

5.9 Abgeschlossenheitsbescheinigung

5.9.1 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	30,00 %	16,63 €/Std.
46	70,24 €/Std.	35,00 %	24,58 €/Std.
48	58,27 €/Std.	35,00 %	20,39 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			70 Min.
Gebührensatz 5.9.1.a für die ersten beiden Fertigung je bescheinigte Wohneinheit			71,86 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 5.9.1.b weitere Fertigungen (Planhefte)			61,60 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.10 Bauvoranfrage

5.10.a Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,31 €/ZE

5.11 Baugenehmigungsverfahren

5.11.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)

5.11.1.a wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können

Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			240 Min.
Mindestgebühr			261,08 €/Fall

5.11.1.b wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,31 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.11.2 Genehmigung von Werbeanlagen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,31 €/ZE

5.11.3 Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,31 €/ZE

5.12 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)

5.12.a wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können

Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			180 Min.
Mindestgebühr			195,81 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.12.b wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,31 €/ZE

5.14 Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,31 €/ZE

5.15 Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer, Löschung)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	20,00 %	14,05 €/Std.
47	70,60 €/Std.	20,00 %	14,12 €/Std.
48	58,27 €/Std.	50,00 %	29,14 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,85 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
Gebührensatz			125,70 €/Fall

5.16 Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.16.f sonstige Ausnahme, Abweichung, Befreiung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
46	70,24 €/Std.	50,00 %	35,12 €/Std.
47	70,60 €/Std.	50,00 %	35,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			70,42 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			90 Min.
Gebührensatz			105,63 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.17 Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
46	70,24 €/Std.	10,00 %	7,02 €/Std.
48	58,27 €/Std.	20,00 %	11,65 €/Std.
49	54,54 €/Std.	70,00 %	38,18 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,85 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		180 Min.	
Kosten pro Fall		170,55 €/Fall	
Anzahl Fälle		13 Fälle	
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum		2.217 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		15,00 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		147,80 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 5.17.a Allgemeine Anordnungen	9 Fälle	1,00	9,00 BE 147,80 €/Fall
Gebührensatz 5.17.b Nutzungsuntersagung, Baueinstellung	4 Fälle	1,50	6,00 BE 221,70 €/Fall
Gebührensatz 5.17.c Duldungsverfügung	0 Fälle	2,50	0,00 BE 369,50 €/Fall
Summe	13 Fälle		15,00 BE

5.18 Teilbaufreigabe

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			65,27 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.19 Baukontrolle

5.19.1 Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)

Wertgebühr in Verbindung mit Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
46	70,24 €/Std.	50,00 %	35,12 €/Std.
47	70,60 €/Std.	50,00 %	35,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			70,42 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		150 Min.	176,05 €/Fall
Anzahl Fälle - Gesamtkosten des Gebührentatbestands		194 Fälle	34.154 €
Summe der Werteinheiten			60.936.024 €
Gebührensatz in Promill der Werteinheiten			0,560 ‰
Gewichteter Stundensatz			70,42 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			60 Min.
Mindestgebühr			70,42 €/Fall
Gesamtkosten des Gebührentatbestands			34.154 €
Anzahl der Fälle unter Mindestaufwand - Gesamteinnahmen Mindestgebühr		100 Fälle	7.042 €
bereinigte Gesamtkosten des Gebührentatbestands			27.112 €
Summe der Werteinheiten			60.936.024 €
Werteinheiten der Fälle, die mit Mindestgebühr veranlagt werden			100.000 €
bereinigte Summe der Werteinheiten			60.836.024 €
Gebührensatz bei Mindestgebühr in Höhe von 70,42 €			0,445 ‰

5.19.2 jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
46	70,24 €/Std.	50,00 %	35,12 €/Std.
47	70,60 €/Std.	50,00 %	35,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			70,42 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,60 €/ZE

5.20 Brandverhütungsschau / Nachschau

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
47	70,60 €/Std.	80,00 %	56,48 €/Std.
48	58,27 €/Std.	10,00 %	5,83 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,85 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,96 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5.21 Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
46	70,24 €/Std.	50,00 %	35,12 €/Std.
47	70,60 €/Std.	50,00 %	35,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			70,42 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,60 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

6 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

6.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz			6,12 €/Fall

6.2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz 6.2.a für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			4,37 €
Mittlere Bearbeitungszeit			2 Min.
Gebührensatz 6.2.b für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			1,75 €

6.3 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
63	57,45 €/Std.	100,00 %	57,45 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,45 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			6 Min.
Gebührensatz			5,74 €/Fall

6.4 Bescheinigung über entrichtete Kindergartenbeiträge

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
63	57,45 €/Std.	100,00 %	57,45 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,45 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			11 Min.
Gebührensatz			10,53 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

6.5 Anliegerbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	60,14 €/Std.	100,00 %	60,14 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,14 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			10,02 €/Fall

7 Bestattungsrecht

7.1 Ausstellung eines Leichenpasses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
20	60,22 €/Std.	50,00 %	30,11 €/Std.
21	47,45 €/Std.	50,00 %	23,73 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,84 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			21 Min.
Gebührensatz			18,84 €/Fall

7.2 Anordnung der Bestattung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
20	60,22 €/Std.	50,00 %	30,11 €/Std.
21	47,45 €/Std.	50,00 %	23,73 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,84 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			13,46 €/ZE

7.3 Aufgaben nach Bestattungsg (§§ 4, 5 BestattG)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
47	70,60 €/Std.	100,00 %	70,60 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			70,60 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,65 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

D Denkmalschutz

8 Denkmalschutz

8.1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	12,50 %	6,93 €/Std.
48	58,27 €/Std.	87,50 %	50,99 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,92 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			240 Min.
Gebührensatz			231,68 €/Fall

8.2 Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	20,00 %	11,09 €/Std.
48	58,27 €/Std.	80,00 %	46,62 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,71 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			14,42 €/ZE

8.3 Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
48	58,27 €/Std.	90,00 %	52,44 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,98 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			14,49 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

F Feiertage & Feuerwehr & Fischerei & Fundsachen

9 Feiertagsrecht

9.1 Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten (§ 12 FTG)

Festbetragsgeböhr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	95,00 %	64,30 €/Std.
15	66,95 €/Std.	5,00 %	3,35 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,65 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			50 Min.
Geböhrensatz			56,37 €/Fall

10 Feuerwehr

10.1 Zustimmung zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage bei der Feuerwehrleitstelle

Festbetragsgeböhr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
64	58,63 €/Std.	100,00 %	58,63 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			240 Min.
Geböhrensatz			234,52 €/Fall

10.2 Neueinlegung eines Schlüssels in Folge Änderung der Schließanlage

Festbetragsgeböhr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
64	58,63 €/Std.	100,00 %	58,63 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
Geböhrensatz			117,26 €/Fall

10.3 Brandschutztechnische Beratung / Stellungnahme der Feuerwehr zu Brandschutzkonzepten und Bauanträgen

Zeitgeböhr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
64	58,63 €/Std.	100,00 %	58,63 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,63 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Geböhrensatz je Zeiteinheit			14,65 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

11 Fischereischeine

11.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		35 Min.	
Kosten pro Fall		30,65 €/Fall	
Anzahl Fälle		78 Fälle	
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum		2.391 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		74,80 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		31,97 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 11.1.1 Jahresfischereischein	0 Fälle	0,80	0,00 BE
Gebührensatz 11.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit	70 Fälle	1,00	70,00 BE
Gebührensatz 11.1.3 Jugendfischereischein	8 Fälle	0,60	4,80 BE
Summe	78 Fälle		74,80 BE

11.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) einschließlich Eintrag im Fischereischein

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			17,51 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

12 Fundsachen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			26,27 €/Fall

12.2 bei Bargeld

Wertgebühr in Verbindung mit Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		40 Min.	35,03 €/Fall
Anzahl Fälle - Gesamtkosten des Gebührentatbestands		10 Fälle	350 €
Summe der Werteinheiten			700 €
Gebührensatz in Promill der Werteinheiten			50,000 %
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			9 Min.
Mindestgebühr			7,88 €/Fall
Gesamtkosten des Gebührentatbestands			350 €
Anzahl der Fälle unter Mindestaufwand - Gesamteinnahmen Mindestgebühr		6 Fälle	47 €
bereinigte Gesamtkosten des Gebührentatbestands			303 €
Summe der Werteinheiten			700 €
Werteinheiten der Fälle, die mit Mindestgebühr veranlagt werden			90 €
bereinigte Summe der Werteinheiten			610 €
Gebührensatz bei Mindestgebühr in Höhe von 7,88 €			49,672 %

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

G Gaststätten & Gewerbe (inkl. Märkte) & Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

13 Gaststättenrecht

13.1 Gestattungen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		30 Min.	
Kosten pro Fall		26,27 €/Fall	
Anzahl Fälle		158 Fälle	
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum			4.151 €
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		242,00 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)			17,15 €/BE
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 13.1.a für den ersten Tag	158 Fälle	1,00	158,00 BE 17,15 €
Gebührensatz 13.1.b für jeden weiteren Tag	168 Tage	0,50	84,00 BE 8,57 €
Summe			242,00 BE

13.2 Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	95,00 %	64,30 €/Std.
15	66,95 €/Std.	5,00 %	3,35 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,65 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			300 Min.
Gebührensatz			338,25 €/Fall

13.3 Änderung der Betriebsart oder Erweiterung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	95,00 %	64,30 €/Std.
15	66,95 €/Std.	5,00 %	3,35 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,65 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
Gebührensatz			135,30 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

13.4 Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	95,00 %	64,30 €/Std.
15	66,95 €/Std.	5,00 %	3,35 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,65 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			250 Min.
Gebührensatz			281,87 €/Fall

13.5 Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

13.6 Stellvertretererlaubnis

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			67,68 €/Fall

13.7 Vorläufige Erlaubnis bis zu 3 Monate

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			67,68 €/Fall

13.8 vorläufige Stellvertretererlaubnis bis zu 3 Monate

13.9 Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			50 Min.
Gebührensatz			56,40 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

13.10 Zulassung von Ausnahmen von den Sperzeitvorschriften für einzelne Betriebe

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 13.10.1 Sperzeitverkürzung für einzelne Tage			33,84 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 13.10.2 Regelmäßige Sperzeitverkürzung			67,68 €/Fall

13.11 sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

14 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
49	54,54 €/Std.	100,00 %	54,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			13,63 €/Fall

14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			16,31 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

15 Gewerbesachen

15.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 15.1.1 Gewerbeanmeldung			26,27 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 15.1.2 Gewerbeabmeldung			13,13 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 15.1.3 Gewerbeummeldung			17,51 €/Fall

15.2 Mehrfertigungen der Gewerbeanzeige

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			8 Min.
Gebührensatz			7,00 €/Fall

15.3 Untersagung Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

15.4 Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 15.4.a einfache Auskunft			13,13 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 15.4.b erweiterte Auskunft			17,51 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

15.5 Spiele

15.5.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)

Rahmengebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Ermittlung des Gebührenrahmens			
Spannbreite Äquivalenzziffer	1,00	bis	4,00
Ermittlung der Äquivalenzziffer			
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Jahr			3.666,67 €
Fälle Durchschnitt/Jahr			4 Fälle
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Fall			916,67 €
Äquivalenzziffer Durchschnitt (916,67 € : 500 €)			1,83
Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min			480 Min.
Kosten pro Fall			541,44 €/Fall
Anzahl Fälle			4 Fälle
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum			2.166 €
Kennzahl zur Ermittlung der Rahmengebühr (4 Fälle x 1,83)			7,32
Ermittlung der Rahmengebühr (gewichtet mit Äquivalenzziffer Durchschnitt 1,83)			
Unterste Rahmengebühr (2166 € : 7,32)			295,90 €
Oberste Rahmengebühr (295,9 € x 4)			1.183,60 €

15.5.2 - 15.5.5

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			55 Min.
Gebührensatz 15.5.2 Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO			62,04 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			480 Min.
Gebührensatz 15.5.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 LGLüG)			541,44 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			480 Min.
Gebührensatz 15.5.4 Erteilung einer Spielerelaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO			541,44 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			240 Min.
Gebührensatz 15.5.5 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG):			270,72 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

15.6 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			240 Min.
Gebührensatz			270,72 €/Fall

15.7 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			240 Min.
Gebührensatz			270,72 €/Fall

15.8 Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
Gebührensatz			135,36 €/Fall

15.9 Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			240 Min.
Gebührensatz			270,72 €/Fall

15.10 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			360 Min.
Gebührensatz			406,08 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

15.11 Überprüfung von Bewachungspersonal

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			33,84 €/Fall

15.12 Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

15.13 Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

16 Gewerberecht

16.1 Reisegewerbekarte

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 16.1.1 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)			67,68 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 16.1.2 Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte			33,84 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			24 Min.
Gebührensatz 16.1.3 Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)			27,07 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 16.1.4 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)			67,68 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 16.1.5 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 GewO)			33,84 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

16.2 Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

16.3 Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

16.4 Handwerksrecht

16.4.1 Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

16.5 Heilpraktikerwesen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			180 Min.
Gebührensatz 16.5.1 Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes			203,04 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			90 Min.
Gebührensatz 16.5.2 Rücknahme der Erlaubnis			101,52 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			90 Min.
Gebührensatz 16.5.3 Wiedererteilung der Erlaubnis			101,52 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

17 Ladenöffnung

17.1 Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

18 Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste (§§ 60-69 GewO)

18.1 Festlegung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 18.1.a für den ersten Tag			67,68 €
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 18.1.b für jeden weiteren Tag			33,84 €
Mittlere Bearbeitungszeit			240 Min.
Gebührensatz 18.1.c Dauerfestsetzung bis zu 5 Jahren			270,72 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

Immissionsschutzrecht

19 Immissionsschutzrecht

19.1 Leistungen nach dem Immissionsschutzrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
45	55,44 €/Std.	10,00 %	5,54 €/Std.
46	70,24 €/Std.	30,00 %	21,07 €/Std.
47	70,60 €/Std.	30,00 %	21,18 €/Std.
48	58,27 €/Std.	30,00 %	17,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,27 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,31 €/ZE

Jugendschutz

20 Jugendschutzrechtliche Maßnahmen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	100,00 %	67,68 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,92 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

K Kirchenaustritt

21 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
20	60,22 €/Std.	50,00 %	30,11 €/Std.
21	47,45 €/Std.	50,00 %	23,73 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,84 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			26,92 €/Fall

M Melderecht

22 Meldewesen

22.1 Auskünfte aus dem Melderegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			13 Min.
Gebührensatz 22.1.1 einfache Auskunft			11,38 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 22.1.3 erweiterte Auskunft			17,51 €/Fall

22.1.4 Gruppenauskunft

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
29	52,68 €/Std.	50,00 %	26,34 €/Std.
30	60,33 €/Std.	25,00 %	15,08 €/Std.
31	58,42 €/Std.	25,00 %	14,61 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,03 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			80 Min.
Gebührensatz			74,70 €/Fall

22.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	95,00 %	64,30 €/Std.
24	54,97 €/Std.	5,00 %	2,75 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,05 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			11,17 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

22.5 schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 BMG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			8,75 €/Fall

22.6 Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			8,75 €/Fall

22.7 sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	52,54 €/Std.	100,00 %	52,54 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,54 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			8 Min.
Gebührensatz			7,00 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

N Naturschutz**23 Naturschutzrecht****23.1 Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb bebauter Ortsteile (§ 20 NatSchG)**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	69,34 €/Std.	70,00 %	48,54 €/Std.
45	55,44 €/Std.	5,00 %	2,77 €/Std.
46	70,24 €/Std.	10,00 %	7,02 €/Std.
47	70,60 €/Std.	10,00 %	7,06 €/Std.
48	58,27 €/Std.	5,00 %	2,91 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			68,30 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,07 €/ZE

P Polizei- und Ordnungsrecht**24 Polizei- und Ordnungsrecht****24.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	80,00 %	54,14 €/Std.
15	66,95 €/Std.	20,00 %	13,39 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,53 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,88 €/ZE

R Rechtsbehelfe**25 Rechtsbehelfe**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
55	81,39 €/Std.	50,00 %	40,70 €/Std.
56	71,68 €/Std.	50,00 %	35,84 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			76,54 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			19,13 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

S Sprengstoff & Straßen

26 Sprengstoff

26.1 Zeitgebühren

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,40 €/ZE

26.2 Feste Gebühren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 26.2.1 Verlängerung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§27 SprengG)			69,63 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 26.2.2 Verlängerung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG)			69,63 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz 26.2.3 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 1. VO zum SprengG)			52,22 €/Fall

26.3 Gebühren in sonstigen Fällen

26.3.1 Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis bzw. eines Befähigungsscheines / einer Amtshandlung nach dem SprengG

26.3.2 Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen/Ausnahmegenehmigungen/Untersagungen/Bescheinigungen/Verlängerungen etc. im Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,40 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

26.3.3 Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	15,00 %	10,15 €/Std.
16	69,74 €/Std.	80,00 %	55,79 €/Std.
44	117,35 €/Std.	5,00 %	5,87 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			71,81 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,95 €/ZE

27 Straßenrecht

27.1 Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	50,00 %	33,84 €/Std.
15	66,95 €/Std.	25,00 %	16,74 €/Std.
17	55,89 €/Std.	25,00 %	13,97 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,55 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,13 €/ZE

27.2 Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	50,00 %	33,84 €/Std.
15	66,95 €/Std.	25,00 %	16,74 €/Std.
17	55,89 €/Std.	25,00 %	13,97 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,55 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,13 €/ZE

27.3 Maßnahmen sowie Sondernutzungserlaubnis

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
15	66,95 €/Std.	33,00 %	22,09 €/Std.
17	55,89 €/Std.	33,00 %	18,44 €/Std.
27	45,93 €/Std.	34,00 %	15,62 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,15 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			14,03 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

W Waffen

28 Waffenrecht

28.1 Zeitgebühren

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,40 €/ZE

28.2 Feste Gebühren

28.2.1 Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			69,63 €/Fall

28.2.2 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)- Generalklausel

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			50 Min.
Gebührensatz			58,02 €/Fall

28.2.3 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			46,42 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

28.2.4 Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb von Schalldämpfern

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			69,63 €/Fall

28.2.5 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			46,42 €/Fall

28.2.6 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte soweit nicht in Ziffer 28.2.7 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			69,63 €/Fall

28.2.7 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			69,63 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

28.2.8 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			90 Min.
Gebührensatz			104,44 €/Fall

28.2.9 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			300 Min.
Gebührensatz			348,15 €/Fall

28.2.10 Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			200 Min.
Gebührensatz			232,10 €/Fall

28.2.11 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Eintragungen einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			90 Min.
Gebührensatz			104,44 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

28.2.12 Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			46,42 €/Fall

28.2.13 Ausfertigung weiterer WBKs nach § 14 Abs. 4 WaffG

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			69,63 €/Fall

28.2.14 Eintragung des Erwerbs / Überlassens einer oder mehrerer Waffen/Waffenteile

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz			29,01 €/Fall

28.2.16 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			80 Min.
Gebührensatz			92,84 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

28.2.17 Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			65 Min.
Gebührensatz			75,43 €/Fall

28.2.18 Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG) Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			69,63 €/Fall

28.2.19 Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG) Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			9 Min.
Gebührensatz			10,44 €/Fall

28.2.20 Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG) Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			200 Min.
Gebührensatz			232,10 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

28.2.21 Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			260 Min.
Gebührensatz			301,73 €/Fall

28.2.22 Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			125 Min.
Gebührensatz			145,06 €/Fall

28.2.23 Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			160 Min.
Gebührensatz			185,68 €/Fall

28.2.24 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			69,63 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

28.2.25 Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			34,81 €/Fall

28.3 EU-Recht

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 28.3.1 Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den / durch den / aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 WaffG) (Einfuhr-/Durchfuhr-/Ausfuhrerlaubnis)			69,63 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			90 Min.
Gebührensatz 28.3.2 Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 2 WaffG)			104,44 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 28.3.3 Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)			69,63 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			70 Min.
Gebührensatz 28.3.4 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)			81,23 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz 28.3.5 Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)			29,01 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz 28.3.6 Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen / Austrag von Waffen)			29,01 €/Fall

28.4 Gebühren in sonstigen Fällen

28.4.1 Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen /Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,40 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

28.4.2 Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt sind

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	15,00 %	10,15 €/Std.
16	69,74 €/Std.	80,00 %	55,79 €/Std.
44	117,35 €/Std.	5,00 %	5,87 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			71,81 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,95 €/ZE

28.4.3 Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	67,68 €/Std.	5,00 %	3,38 €/Std.
16	69,74 €/Std.	95,00 %	66,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,63 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,40 €/ZE